

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 90 (1972)
Heft: 39: SIA-Heft, Nr. 7/1972: Schäden im Grundbau

Artikel: Ingenieur und Versicherung
Autor: Soutter, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-85314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SIA-Heft Nr. 7, 1972, Schäden im Grundbau

Ingenieur und Versicherung

Von Dr. G. Soutter, Winterthur¹⁾

DK 624:368.013

I. Vorbemerkungen

Aufgrund unserer Rechtsordnung sind grosse finanzielle Nachteile für die an der Erstellung eines Bauwerkes Beteiligten möglich, wenn zufolge eines Schadenereignisses das Bauwerk nicht wie bestellt dem Bauherrn übergeben werden kann oder gar Dritte geschädigt werden. Die Beteiligten haben nämlich unter Umständen nicht nur für ihre eigenen Fehler einzustehen, sondern möglicherweise auch für das Verschulden ihrer Angestellten oder Dritter, wenn sie nicht gar kausal ohne jedes Verschulden haften.

Im folgenden werden die verschiedenen Versicherungsarten, mit denen der Ingenieur bei seiner Berufstätigkeit am häufigsten in Berührung kommt, skizziert. Es werden der Zweck dieser Versicherungen, der Deckungsumfang und damit insbesondere auch die wesentlichsten Ausschlüsse umschrieben. Durch die Erörterung der Ausschlüsse soll aber nicht der Eindruck entstehen, es werde seitens der Versicherer nur sehr beschränkt Deckung gewährt. Wir müssen uns bewusst sein, dass die Versicherer nur sehr selten gezwungen sind, die Übernahme von Schadenfällen gestützt auf Deckungseinreden abzulehnen. Dies ist vor Augen zu halten, wenn nun vorwiegend Tatbestände geschildert werden, in denen keine Versicherungsdeckung besteht. Die Deckung sämtlicher denkbarer Risiken ist nicht nur allein schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, sie läge auch gar nicht im Interesse der Gemeinschaft der Versicherungsnehmer. Sodann darf nicht vergessen werden, dass grundsätzlich *alle Schadenereignisse*, welche die Merkmale der Gefahr tragen, gegen deren Folgen der Versicherungsnehmer sich *versichert* hat, gedeckt sind, wenn sie nicht unzweideutig ausgeschlossen werden. Der Umfang des Versicherungsschutzes lässt sich deshalb in der Regel leider nur anhand der Deckungsausschlüsse eindeutig umschreiben. Aus diesem Grunde werden da und dort die Grenzlinien zwischen

gedecktem und nicht gedecktem Versicherungsbereich aufzuzeichnen sein, um so ein möglichst unverfälschtes Bild des gewährten Versicherungsschutzes zu vermitteln. Auch wenn hier *nicht sämtliche Ausschlussbestimmungen* erörtert werden können, bleibt dieser doch gesamthaft betrachtet recht umfassend. Die vorliegenden Ausführungen erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere ist es nicht möglich, auf die glücklicherweise nicht besonders ins Gewicht fallenden Unterschiede zwischen den Versicherungsbedingungen der verschiedenen schweizerischen Versicherungsgesellschaften einzutreten. Es werden aber diejenigen Fragen erörtert, die aufgrund der bisherigen in Schadenfällen gesammelten Erfahrungen die Ingenieure immer wieder beschäftigen.

Wesentlich ist, dass vom Ingenieur vor Vertragsabschluss immer die vorgeschlagenen allgemeinen und gegebenenfalls besonderen Versicherungsbedingungen eingehend studiert werden. Mit der Entgegennahme der Police genehmigt der Versicherungsnehmer bekanntlich ihren Inhalt. Es ist für alle Beteiligten von Vorteil, wenn widersprechende Auffassungen zum Deckungsumfang vor Vertragsabschluss und nicht erst nach Eintritt eines Schadenereignisses diskutiert werden. Es wäre eine Illusion anzunehmen, die Versicherer seien in der Lage, das Risiko für alle nur denkbaren Schäden auf der Baustelle zu übernehmen.

II. Allgemeines

Die Entwicklung der Bautechnik gestattet es, immer grössere und gewagtere Bauwerke mit einem ständig steigenden Kostenaufwand zu erstellen. Wie die Erfahrung zeigt, lässt sich das Auftreten entsprechender immer bedeutender werdender Schadenfälle leider nicht verhindern. Diese Erkenntnis erklärt zur Genüge das Sicherheitsbedürfnis der Betroffenen. Es kann heute von den Versicherern weitgehend befriedigt werden.

Im Gegensatz zu den mit jeder Bautätigkeit geschaffenen, kaum näher bestimmbar Gefahren stellt die Prämie des Versicherers eine im voraus bestimmte Grösse dar. Sicherungs-

¹⁾ Vortrag gehalten an der Frühjahrstagung der Schweiz. Gesellschaft für Bodenmechanik und Foundationstechnik vom 17. März 1972 in Biel.

bedürfnis und im voraus bestimmte Prämie sind wohl die zwei wichtigsten Fakten, die für den Abschluss einer Versicherung sprechen können.

Es ist nicht Aufgabe des Versicherers, das Schadenereignis zu verhindern. Hingegen kann er die Folgen durch Leistung wirtschaftlichen Schadenersatzes mildern. Immer mehr kommt er, gestützt auf die anlässlich der Bearbeitung von Schadenfällen gesammelten Erfahrungen, überdies – beispielshalber durch Veröffentlichungen – in die Lage, zur Schadenverhütung beizutragen.

Der Ingenieur darf als Vertragspartner und Vertreter des Bauherrn nicht nur sein eigenes Sicherheitsbedürfnis berücksichtigen, indem er als Versicherungsnehmer für sich die ihm notwendig scheinenden Versicherungsverträge abschliesst. Er hat auch die Interessen seines in Versicherungsfragen oft unerfahrenen Auftraggebers zu wahren. Dies sollte ihn jedenfalls schon vor Baubeginn zu einer umfassenden Prüfung der Versicherungsfragen veranlassen. Es stellt sich für ihn die Frage: wie sind der Bauherr, die Unternehmer und er selbst im Hinblick auf die anlässlich der Ausführung eines bestimmten Bauvorhabens sich ergebenden Risiken versichert? Die Prüfung dieser Fragen erfordert ein Minimalwissen auf verschiedenen recht komplexen Rechtsgebieten. Der Umfang der Zahlungspflicht des Versicherers lässt sich nämlich meistens nicht allein aufgrund des Versicherungsvertrages bestimmen, sondern erfordert auch noch die Prüfung der zwischen den verschiedenen Beteiligten bestehenden rechtlichen Beziehungen.

Diese Feststellungen müssen wir uns zur Standortbestimmung vor Augen halten.

III. Die verschiedenen Versicherungsarten

Welches sind die verschiedenen Versicherungsarten, mit denen der Ingenieur sich am ehesten wird beschäftigen müssen? Hier drängt sich sogleich die Differenzierung zwischen den Haftpflichtversicherungen und den Sachversicherungen auf.

1. Haftpflichtversicherungen

Der Haftpflichtversicherer verpflichtet sich, im Rahmen der allgemeinen und manchmal auch zusätzlichen besonderen Vertragsbedingungen des mit seinem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrages diesem den Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entsteht, dass er einem Dritten *Schadenersatz* zahlen muss. Der Versicherer gewährt somit

seinem Versicherungsnehmer im vertraglich bestimmten Rahmen *Deckung* für den Fall, dass er sich einem Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig gemacht hat.

Mit welchen Haftpflichtversicherungen wird nun der Ingenieur am meisten konfrontiert? In erster Linie ist hier seine eigene Berufshaftpflichtversicherung zu erwähnen. Sodann ist aber auch kurz auf die Haftpflichtversicherung des Bauherrn und diejenige des Unternehmers einzutreten.

a) Die Berufshaftpflichtversicherung des Ingenieurs

Die Berufshaftpflichtversicherung deckt den Ingenieur allgemein gegen Schadenersatzansprüche Dritter für Personen- und Sachschäden. Versichert sind insbesondere auch Schäden an Bauten, deren Planung, Berechnung und Bauleitung ihm obliegen. Es geht im wesentlichen um die Deckung von Haftpflichtansprüchen infolge von Schäden, die der Ingenieur durch eine schuldhaft Verletzung allgemein anerkannter Regeln der Baukunst verursachte. Der Deckungsumfang der Berufshaftpflichtversicherung für Ingenieure entspricht derjenigen der Berufshaftpflichtversicherung der Architekten.

Unter den Deckungsausschlüssen sind einige ihrer Bedeutung wegen besonders hervorzuheben. Allgemein gilt, dass verschiedene dieser Deckungsausschlüsse auf dem Wege einer besonderen Vereinbarung oder durch den Abschluss eines andern Versicherungsvertrages – allenfalls einer Sachversicherung – wieder beseitigt werden können.

Sachschäden durch *Bodenbewegungen* an Bauten, deren Planung, Berechnung und Bauleitung dem versicherten Ingenieur obliegen, sind nicht gedeckt, wenn sie darauf zurückzuführen sind, dass er eine sorgfältige Bodenuntersuchung unterliess oder auf die baulichen Sicherungsmassnahmen verzichtete, die er aufgrund einer solchen Untersuchung hätte anordnen müssen. Dieser Deckungsausschluss drängte sich den Haftpflichtversicherern schon vor langer Zeit auf, weil es immer wieder geschah, dass Ingenieure mit dem Bauherrn glaubten, zu lasten des Berufshaftpflichtversicherers des Ingenieurs – und damit letzten Endes der Gemeinschaft aller Ingenieure – auf die oft kostspieligen Bodenuntersuchungen durch Spezialisten verzichten zu können. Es liegt hier eine Deckungseinrede vor, die von den Haftpflichtversicherern leider hin und wieder geltend gemacht werden muss. Zudem bewirken Schadenereignisse, die auf Bodenbewegungen zurückzuführen sind, oft sehr bedeutende Schäden.



Diese Bildfolge von Bauschäden läuft unabhängig von den ersten beiden Aufsätzen über die Seiten 916 bis 924

Bild 1. Strasse am Hang. Fast die Hälfte der Strasse rutscht plötzlich ab.

Grund: Instabilität der talseitigen Böschung infolge Hangwasser-Sickerung.

Gegenmassnahme: Bergseitige Drainage.

Beispiel:

Ein Ingenieur war beauftragt, an einem Schweizer See die zur Sicherung eines abrutschgefährdeten Ufergeländes notwendigen Arbeiten zu planen und bauleitend zu überwachen. Angeblich infolge der plangemäss durchgeführten Arbeiten rutschte ein grösserer Teil des zu sichernden wertvollen Geländes in den See. Insoweit die Behauptung des geschädigten Bauherrn, die Schadenursache sei in der Tatsache zu suchen, dass der Ingenieur die Bodenverhältnisse schuldhaft zu wenig gründlich untersuchte, richtig ist, hat dieser für den entstandenen Schaden aufzukommen, ohne von seinem Haftpflichtversicherer Versicherungsschutz beanspruchen zu können.

Nicht selten wird auch übersehen, dass die Haftpflicht des Ingenieurs als Besteller eines Bauwerkes, die sogenannte *Bauherrenhaftpflicht*, in der Berufshaftpflichtversicherung des Ingenieurs nicht versichert ist. Der Ingenieur, der für sich selbst baut, wird sich somit um einen zusätzlichen Versicherungsschutz bemühen müssen. Ausgeschlossen ist die Deckung auch, wenn der Ingenieur den Bau, dessen Planung, Berechnung oder Bauleitung ihm obliegen, selbst ausführt – zum Beispiel als Generalunternehmer – oder durch ein von ihm massgebend beeinflusstes Bauunternehmen (zum Beispiel Tochtergesellschaft oder Muttergesellschaft) ausführen lässt. In diesen Fällen handelt der Ingenieur nicht mehr ausschliesslich als Berufsmann. Er ist als Unternehmer an einer möglichst wirtschaftlichen Bauweise interessiert. Dieses Interesse führt, wie die Erfahrung zeigt, zu einem erhöhten Risiko. Wie noch zu zeigen sein wird, ist überdies auch in der Haftpflichtversicherung des Bauunternehmers der werkvertragliche Erfüllungsanspruch des Bauherrn nicht versichert.

Nicht gedeckt ist sodann auch die Haftpflicht aus der Beteiligung an *Arbeitsgemeinschaften*. Beteiligt sich der Ingenieur an einer Arbeitsgemeinschaft (Konsortium), haftet er unter Umständen dem Geschädigten mit den andern Konsortialen solidarisch für den zugefügten Schaden, auch ohne dass ihm selbst ein Verschulden zur Last fallen würde. Diese Gefahr stellt für den betreffenden Haftpflichtversicherer gleichfalls ein erhöhtes Risiko dar, das durch einen besonderen Versicherungsvertrag gedeckt werden kann.

b) Die Haftpflichtversicherung des Bauherrn

Der Bauherr haftet dem Nachbarn kausal, das heisst auch ohne Verschulden, wenn dieser bei der Erstellung des Bauwerkes infolge der Bauarbeiten geschädigt wird. Da der Bauherr auch ohne Verschulden haftet, wird der geschädigte Nach-

bar in der Regel seine Schadenersatzansprüche einfachheits halber an ihn richten. Es bleibt dann jenem überlassen, womöglich auf einen für den Schadenfall aus Verschulden Haftenden Rückgriff zu nehmen.

Beispiel:

In einer grossen Schweizer Stadt durchgeführte Bauarbeiten bedingten Grundwasserabsenkungen. Dies führte im Torfboden zu bedeutenden Setzungserscheinungen. Der Bauherr haftete für die zur Wiederherstellung verschiedener teilweise schwer beschädigter Gebäude notwendigen Aufwendungen, ohne Rückgriff nehmen zu können, weil die Schadenursache nicht in einer schuldhaften Verletzung allgemein anerkannter Regeln der Baukunst durch einen der Beteiligten zu sehen war.

Der Umfang der dem Bauherrn gewährten Versicherungsdeckung wird von den verschiedenen schweizerischen Haftpflichtversicherungen nicht einheitlich umschrieben. Im Vordergrund steht selbstverständlich die Deckung für die aus Abbruch-, Grab- und Bauarbeiten an fremden Gebäuden und Grundstücken entstandenen Schäden. Ausgeschlossen sind hingegen regelmässig Ansprüche für Schäden, deren Eintritt durch die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zum Zwecke der Kostensenkung oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden. Dieser Ausschluss bedarf gewiss keiner besonderen Begründung.

c) Die Haftpflichtversicherung des Bauunternehmers

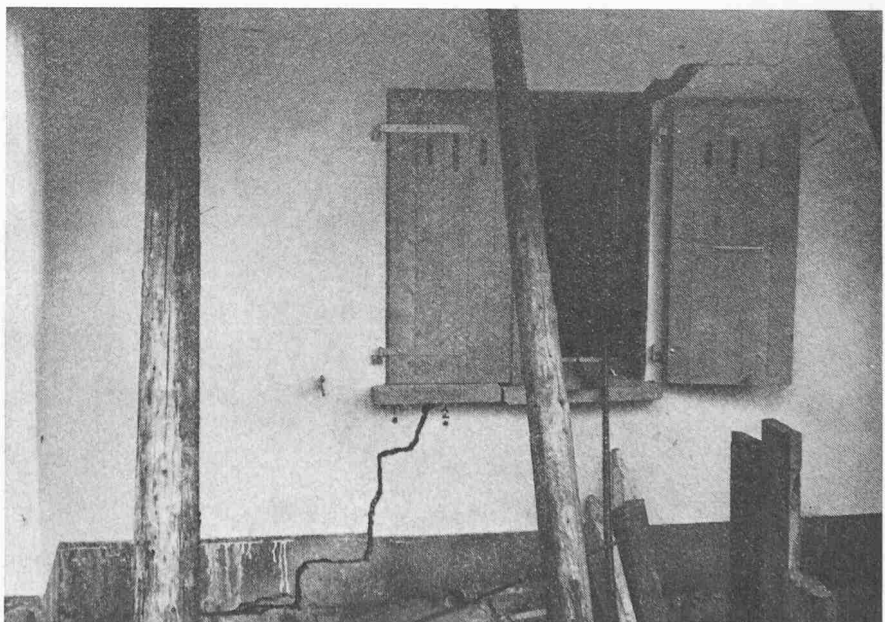
Der Bauunternehmer ist dem Bauherrn gegenüber gewährleistetungspflichtig. Er ist deshalb, will er nicht schadenersatzpflichtig werden, verpflichtet, das Werk vertragsgemäss abzuliefern, ohne dass seine Behauptung, er sei unverschuldeterweise daran gehindert, gehört würde. Im übrigen haftet er seinen Vertragspartnern und Dritten für Schäden, die auf eine schuldhafte Verletzung allgemein anerkannter Regeln der Baukunst zurückzuführen sind. Welches sind, aufgrund der bisherigen Erfahrungen beurteilt, die wichtigsten Tatbestände, für welche der Haftpflichtversicherer dem Unternehmer keinen Versicherungsschutz gewähren kann?

Im Vordergrund dürfte wohl der Ausschluss des *Unternehmerisikos* sein. Es liegt auf der Hand, dass der Haftpflichtversicherer des Bauunternehmers nicht dafür einstehen kann, dass sich sein Versicherungsnehmer als unfähig erweist, das bestellte Bauwerk seiner Gewährleistungspflicht entsprechend dem Besteller vertragsgemäss abzuliefern. Die Erfüllung der Pflicht,

Bild 2. Ferienhaus am Hang unmittelbar nach Fertigstellung. Im Erdgeschoss klappt ein durchgehender Riss von mehr als 1 cm Breite, der sich noch erweitert. Der Wind bläst in die Küche!

Grund: Das Haus steht in einem Hang, dessen oberste Schicht stetig kriecht. Der hintere Teil (links) ist in die tieferliegende feste Schicht fundiert, der vordere (rechts) in die kriechende Schicht. Das Haus wird so entzweigerissen.

Gegenmassnahmen: Unterfangung des vorderen Hausteils bis auf die feste Schicht. Zusammenbinden der Foundation mit Betonriegeln.



den vertragsgemässen Zustand des Bauwerkes herbeizuführen, bleibt somit ausschliesslich dem Bauunternehmer überlassen.

Beispiel:

Eine Brücke stürzt wegen eines mangelhaft erstellten Hilfspfeilers kurz vor der Übergabe zusammen. Der Unternehmer hat auf seine Kosten die Brücke wieder herzustellen. Zu Lasten des Haftpflichtversicherers gehen dagegen die anlässlich des Schadenereignisses entstandenen weiteren Personen- und Sachschäden.

Nicht gedeckt sind auch Schäden an Sachen, die entstehen infolge der *Ausführung einer Tätigkeit* an oder mit ihnen.

Beispiel:

Ein Gebäude, das umgebaut wird, stürzt ein. Die Wiederherstellungskosten gehen gleichfalls ausschliesslich zu Lasten des Bauunternehmers.

Auch der Unternehmer – wie der Ingenieur oder Architekt – hat die Haftpflicht aus der Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Konsortien mittels eines besonderen Vertrages zu versichern.

Bereits diese sehr summarische Untersuchung der von den Haftpflichtversicherern den an der Erstellung eines Bauwerkes Beteiligten gewährten Versicherungsschutzes zeigt, dass wesentliche Deckungslücken verbleiben. Das Sicherungsbedürfnis ist deshalb insbesondere bei grossen Bauvorhaben allein durch den Abschluss von Haftpflichtversicherungen noch keineswegs gestillt. Es stellt sich deshalb die Frage nach Möglichkeiten der Behebung dieses unbefriedigenden Zustandes.

Das Problem kann glücklicherweise weitgehend zufriedenstellend gelöst werden durch den Beizug des Sachversicherers.

2. Sachversicherungen

Mit einer Sachversicherung werden bestimmte Sachen versichert. Wird eine versicherte Sache beschädigt oder gar zerstört, ersetzt der Sachversicherer dem Anspruchsberechtigten den derart entstandenen unmittelbaren Schaden.

Im Vordergrund stehen für den Ingenieur die Bauwesenversicherung und die Montageversicherung. Beide Versicherungsarten sind im Ausland, namentlich in Deutschland, seit Jahrzehnten gebräuchlich. In der Schweiz haben sie erst vor wenigen Jahren richtig Fuss gefasst, sich hierauf aber rasch entwickelt. Angesichts der ständig zunehmenden Bedeutung der Baurisiken ist dies nicht überraschend.

Da namentlich die Bauwesenversicherung heute unter den Ingenieuren noch etwas weniger bekannt ist, rechtfertigt es sich, näher auf sie einzutreten.

a) Die Bauwesenversicherung

Als Versicherungsnehmer treten in der Bauwesenversicherung in der Regel der Bauunternehmer oder der Bauherr auf. Neben dem Unternehmer und dem Bauherrn können auch der Ingenieur und der Architekt mitversichert werden, in der Regel aber nur in ihrer Funktion als Bauleiter. Nicht versichert ist der Ingenieur in der Bauwesenversicherung somit in seiner Eigenschaft als Planer und Statiker. Insoweit der versicherte Ingenieur als Bauleiter in schuldhafter Verletzung allgemein anerkannter Regeln der Baukunst für den derart verursachten Schaden ersatzpflichtig ist, verzichtet der Bauwesenversicherer, auf ihn Regress zu nehmen.

Mit der Bauwesenversicherung können folgende Sachen und Kosten versichert werden:

- Die in Entstehung befindlichen Bauwerke
- Die zur Erstellung des Bauwerkes notwendigen Baustelleneinrichtungen
- Baugeräte und Baumaschinen
- Sowie für den Fall, dass das Bauwerk einstürzen sollte, die Aufräumungskosten.

Zusammen mit dem zu erstellenden Bauwerk können auch gefährdete bestehende Bauten in der Umgebung gegen Ganz- oder Teileinsturz versichert werden.

Versichert sind mit der Bauwesenversicherung Schäden, die verursacht werden durch unvorhergesehene Bauunfälle, insoweit diese aufgrund der massgebenden SIA-Normen zu Lasten eines Versicherten gehen.

Was bietet im wesentlichen der Bauwesenversicherer?

Die Berufshaftpflichtversicherungen der Ingenieure sehen nicht immer Garantiesummen vor, die den grösseren Bauvorhaben innewohnenden Risiken entsprechen. Da in der Bauwesenversicherung die Versicherungssumme der vorgesehenen Bausumme entspricht und derart dem konkreten Risiko gemäss festgesetzt wird, erhält der Ingenieur für die Zeit der Erstellung des Bauwerkes den notwendigen Versicherungsschutz insoweit seine Haftpflicht als Bauleiter zur Diskussion steht.

Der Bauwesenversicherer wird im Gegensatz zum Haftpflichtversicherer immer dann, wenn der Schadenfall eindeutig zu



Bild 3. Einschnittsböschung, Abrutsch und Ausschwemmung.

Grund: Wasseraustritt im oberen Drittel der Böschung.

Gegenmassnahme: Tiefe Längsdrainage oberhalb der Böschungskante. Ersatz des abgerutschten Materials durch Kiessand.

Lasten eines der verschiedenen Versicherten geht, grundsätzlich auf eine eingehende Prüfung der Haftpflichtfrage verzichten und ohne Verzug die geschuldete Entschädigung auszahlen können. Dies ist für den Ingenieur in seiner Eigenschaft als Vertreter des Bauherrn von erheblichem Vorteil, da die Bearbeitung von strittigen Schadenfällen der Baubranche erfahrungsgemäss viel Zeit und damit auch Geld kostet.

Dem Bauunternehmer gestattet die Bauwesenversicherung, einen bedeutenden Teil des in seiner Haftpflichtversicherung nicht gedeckten Unternehmerrisikos zu versichern.

Der Bauherr läuft seinerseits nicht Gefahr, im Schadenfall einem zahlungsunfähigen Bauunternehmer gegenüberzustehen, der gar nicht mehr in der Lage ist, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Ist er selbst Versicherungsnehmer oder Versicherter, sind auch seine eigenen Risiken selbstverständlich gedeckt. Es sei daran erinnert, dass der Bauherr unter anderem gemäss Art. 376, Abs. 3 OR möglicherweise dafür einstehen muss, dass das Bauwerk wegen des von ihm angewiesenen schlechten Baugrundes zugrunde geht.

Auch der Bauwesenversicherer ist nicht in der Lage, unbeschränkten Versicherungsschutz zu gewähren. Es sei deshalb auch in diesem Zusammenhang kurz auf diejenigen Probleme eingetreten, die erfahrungsgemäss zu Diskussionen Anlass geben können. Auch in diesem Zusammenhang ist deshalb auf die wichtigsten Deckungsausschlüsse einzugehen. Es ist aber nochmals hervorzuheben, dass der vom Bauwesenversicherer gewährte Versicherungsschutz trotz dieser Hinweise als recht umfassend bezeichnet werden darf.

Der Schaden muss durch einen unvorhergesehenen *Bauunfall* verursacht worden sein. Ein Bauunfall liegt nur dann vor, wenn eine mängelfreie Bauleistung durch ein Schadenereignis nachträglich beschädigt oder zerstört wird. Die Tatsache, dass eine Bauleistung in einem bestimmten Zeitpunkt als mangelhaft erkannt wird, stellt noch keinen Bauunfall dar.

Beispiel:

In der Westschweiz wurde ein Wohlfahrts Haus erstellt. Wegen eines Mangels der dabei verwendeten Betonmischwaage wiesen die Tragwände und -decken eine ungenügende Festigkeit auf. Sie mussten verstärkt werden. Ein gedeckter Bauunfall liegt aber nicht vor.

Nicht versichert sind sodann Schäden, verursacht durch *normale Witterungseinflüsse*.

Dieser Ausschluss steht im Zusammenhang mit der früheren Feststellung, dass nur *unvorhergesehene* Bauunfälle gedeckt sind. Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, dafür zu sorgen, dass das von ihm zu erstellende Bauwerk nicht durch Witterungseinflüsse beschädigt wird, mit denen er aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre rechnen musste. Die Folgen der Missachtung dieser Pflicht sind nicht versicherungswürdig und daher nicht versicherbar. Anhand von Berichten beispielsweise der Meteorologischen Zentralanstalt in Zürich oder des Eidg. Amtes für Wasserwirtschaft in Bern über die Verhältnisse der vergangenen Jahre lässt sich feststellen, welche Wasserstände an Ort und Stelle des Unfalles noch als normal betrachtet werden dürfen. Die häufigsten Witterungseinflüsse, die zu Schadenfällen führen, sind Wind und Regen sowie mit letzterem verbunden das Ansteigen des Wasserstandes bei Wasserbaustellen.

Beispiel:

An einem Schweizer See wurden Ufersicherungsarbeiten ausgeführt. Diese wurden durch starken Wellenschlag, verursacht durch Sturmwind, beschädigt. Die Überprüfung zeigte, dass dieser Sturmwind, obgleich seine Intensität erheblich war, nicht von dem abwich, was an Ort und Stelle üblicherweise in der zur Diskussion stehenden Jahreszeit gemessen werden kann.

Der selbständige Einwand, es handle sich *nicht* um einen *unvorhergesehenen* Bauunfall, wird nur sehr selten zur Diskussion stehen. Er weist nämlich regelmässig auf ein schweres Verschulden des für den Bauunfall verantwortlichen leitenden Personals des Versicherten hin.

Nicht gedeckt sind ferner die sogenannten *Fehlerbeseitigungskosten*. Bei diesen Aufwendungen handelt es sich um die – hypothetischen – Kosten, die dem Unternehmer entstünden, wenn ihm die Gelegenheit geboten würde, vor dem Schadenfall den zum Schadenereignis führenden Mangel zu beseitigen. Zur Begründung dieses Ausschlusses ist darauf hinzuweisen, dass der Unternehmer vom Bauwesenversicherer den Ersatz dieser Kosten mangels unvorhergesehenen Bauunfalles auch nicht verlangen könnte, wenn er den Mangel rechtzeitig entdeckt und behoben hätte.

Beispiel:

Stürzt eine Brücke wegen eines mangelhaft erstellten Hilfspfeilers ein, sind vom Bauwesenversicherer gedeckt die gesamten Wieder-



Bild 4. Gleiche Einschnittsböschung wie Bild 3

instandstellungskosten, abzüglich den Aufwand, den die Verstärkung oder, wenn dies nicht möglich gewesen wäre, der Ersatz des mangelhaften Hilfspfeilers bedingt hätte.

Nicht vergütet werden sodann die *Mehrkosten*, die durch Änderung der Bauweise oder dadurch entstehen, dass gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis Verbesserungen vorgenommen werden.

Gerade das Schadenereignis mag die Beteiligten oft zwingen, bei der Wiederherstellung des beschädigten Bauwerkes andere Wege zu beschreiten. Diese nie im voraus schätzbaren Mehrkosten können vom Bauwesenversicherer, der seiner Prämienberechnung die im ursprünglich massgebenden Werkvertrage vorgesehenen Arbeiten zugrunde legt, nicht übernommen werden. Geschuldet sind einerseits grundsätzlich immer nur die Kosten, welche die Wiederinstandstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenfall bedingen würde. Als versichert erweisen sich mit andern Worten lediglich die Kosten des Wiedererbringens der wegen des Schadenereignisses nutzlos erbrachten Bauleistung. Wären diese nicht versicherten Mehraufwendungen bei richtigem Vorgehen ohnehin entstanden, lässt sich der Standpunkt vertreten, dass sie wie Baukosten vom Bauherrn zu übernehmen sind, es sei denn, dieser hätte auf das Bauvorhaben in Kenntnis der effektiven Kosten verzichtet.

Beispiele:

Anlässlich der Erstellung einer Kläranlage brach wegen des Nachgebens einer sich unter dem Bauwerk befindenden Lehmschicht das Wasser aus dem sich unter dieser Lehmschicht befindenden gespannten Grundwasserspiegel ein und beschädigte das Bauwerk.

Gedeckt sind die Kosten der Wiederinstandstellung der beschädigten Bauwerkteile. Nicht versichert sind hingegen die Kosten der Betoninjektionen, die nunmehr zusätzlich notwendig wurden, weil die das Wasser abhaltende Lehmschicht nicht mehr intakt war.

Eine fälschlicherweise ohne besondere technische Massnahmen, wie Rühlwände und Spundwände geplante Baugrube stürzte infolge eines Grundbruches ein. Die Wiederinstandstellung der Baugrube und die Erstellung des Bauwerkes zwangen nachträglich diese Massnahmen auf. Zusätzlich musste der Grundwasserspiegel mittels einer Wellpoint-Anlage abgesenkt werden.

Gedeckt sind unter dem Titel Aufräumungskosten einerseits die Aufwendungen zur Entfernung des in die Baugrube eingedrungenen Erdreiches sowie unter dem Titel Wiederherstellungskosten andererseits die Aufwendungen, die notwendig wären, um die Bau-

grube in den Zustand zu bringen, wie sie sich unmittelbar vor dem Schadenereignis präsentierte. Nicht versichert sind aber die durch die weiteren Massnahmen bedingten Mehrkosten, da sie eine Änderung der Bauweise darstellen.

b) Die Montageversicherung

Mit der Montageversicherung wird der Bauingenieur wohl weniger in Kontakt kommen. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass die Erstellung von Stahlkonstruktionen und Konstruktionen aus vorfabrizierten Elementen nicht Gegenstand der Bauwesenversicherung, sondern der Montageversicherung ist. Obgleich Bauwesenversicherung und Montageversicherung sachlich verwandt sind, sind sie – zurzeit jedenfalls noch – hinsichtlich der Deckung verschieden konzipiert. Angesichts der für den Bauingenieur weniger grossen Bedeutung der Montageversicherung darf eine nähere Betrachtung hier unterbleiben.

3. Die Baugarantieversicherung

Dasselbe gilt für die Baugarantieversicherung, mit der sich der Versicherer verpflichtet, im Rahmen der vereinbarten Garantiesumme und der vereinbarten Garantiezeit als Solidarbürge des Versicherungsnehmers für die von diesem gemäss dem Bau- oder Lieferungsvertrag gewährten Garantien aufzukommen. Darüber hinaus gewährt er ihm Rechtsschutz.

IV. Schlussfolgerung

Trotz dieser mannigfachen Hinweise auf Deckungsausschlüsse darf festgestellt werden, dass die schweizerischen Versicherungsgesellschaften heute weitgehend in der Lage sind, die an der Erstellung eines Bauwerkes Beteiligten vor den finanziellen Folgen von Schadenfällen zu bewahren, indem sie zur Abdeckung der auftretenden Risiken verschiedene Versicherungsarten zur Verfügung stellen. Es ist wohl nicht zuletzt auch eine Aufgabe des den Bauherrn vertretenden Ingenieurs, durch sorgfältige und umfassende Prüfung der sich bei der Erstellung des Bauwerkes stellenden versicherungsrechtlichen Probleme einen weiteren Beitrag zum Gelingen des in Auftrag gegebenen Bauvorhabens zu leisten.

Adresse des Verfassers: Dr. iur. G. Soutter in Firma Unfall Winterthur, 8400 Winterthur

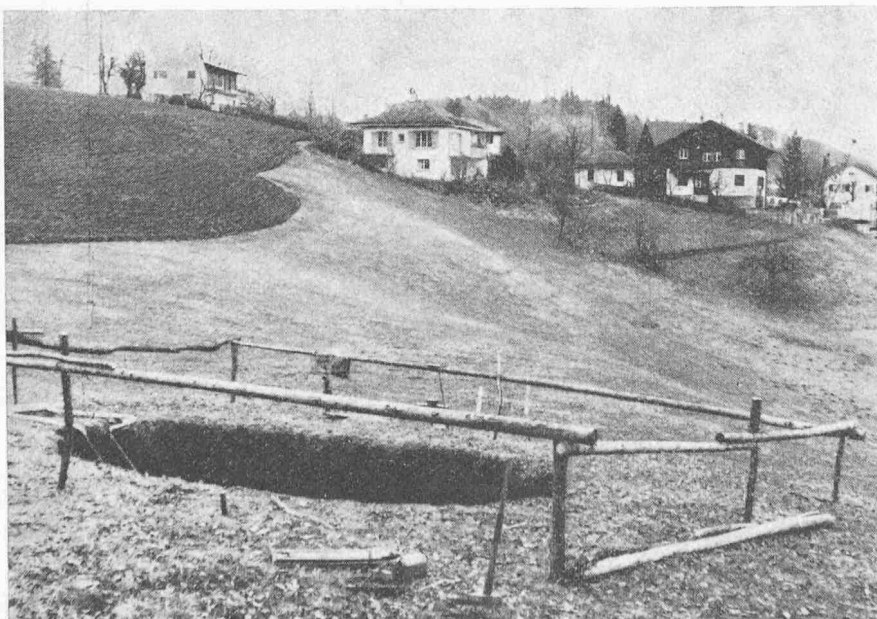


Bild 5. Hauptsammelkanal im Pressvortrieb (im Bau). Plötzlich öffnet sich über der Vortriebsbrüst (Überdeckung rund 10 m) ein Trichter von rund 5 m Durchmesser und 4 m Tiefe. Das Pressrohr füllt sich auf etwa 50 m Länge mit zähflüssigem, siltigem Bodenmaterial.

Grund: Anfahren einer Tasche im Moränenmaterial, welche mit Wasser und feinkörnigem Material gefüllt war.

Gegenmassnahmen: Entwässerung mit Wellpoints.